

Mathias Knauer ist Musikwissenschaftler, Publizist und Filmemacher. Er ist seit Jahren in der Kulturpolitik engagiert. Er war Mitbegründer der Filmcooperative und des Filmkollektivs Zürich. Als Mitglied des Verbands Filmregie und Drehbuch Schweiz war er an der Ausarbeitung des «Pacte de l'audiovisuel» und anderer filmpolitischer Instrumente beteiligt. Er ist Vizepräsident von Suisseculture und Mitbegründer der Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt, in deren Vorstände er u.a. das Dossier Medienpolitik betreut.
info@lemmata.ch

Kultur, Service public und das Online-Angebot

Résumé La discussion sur les «autres services journalistiques» de la SSR n'a pas abordé les aspects de diversité culturelle et de développement de la vie culturelle de manière satisfaisante. Au vu de la convergence des techniques de diffusion, de la crise et de la réduction générale du contenu culturel dans les médias, de nouveaux modèles sont nécessaires. Ceux-ci devront permettre la création culturelle sur toutes les plateformes ainsi qu'un accompagnement critique. Le domaine en ligne nécessite – comme il en existe pour la radio et la télévision – une stratégie de service public.

Eine verworrene Diskussion irrtüchtelt derzeit durch die Schweizer Gazzetten. Nachdem kampferprobte Demagogen schon im Vorfeld versucht hatten, die Abstimmung über die neue Methode der Gebührenfinanzierung von Radio und Fernsehen in ein Plebiszit pro oder contra Service public umzudeuten, wird jetzt versucht, die bloss knappe Zustimmung des Souveräns zur Haushaltabgabe so darzustellen, als hätte damit das Volk sich dagegen ausgesprochen, die Kulturleistung und die Angebotsvielfalt von Radio und Fernsehen weiterhin mit einer Gebühr zu finanzieren. ¹

Bei den im Vergleich zu anderen Ländern hohen Gebühren, die nötig sind, damit in unserem kleinen Land mit vier Sprachen allen Landesteilen Programme von nahezu gleicher Qualität angeboten werden können, ist es verständlich, wenn manche uninformierte Bürgerinnen und Bürger sich von Reizbegriffen haben verwirren lassen, wie sie Marktideologen uns seit Jahren einhämmern – «Zwangsgebühren», «Staatsrundfunk», «Mediensteuer», «Monopol», «Quersubventionierung» – und damit das Modell des Service-public-Rundfunks diskreditieren. Schon lange rumort die Diskussion um die Rundfunkgebühr; besonders in Deutschland laufen die Privaten regelmässig Sturm gegen den gebührenfinanzierten öffentlichen Rundfunk, obwohl sie damit immer wieder scheitern sind. ²

Der Markt stiftet keine kulturelle Vielfalt

Auch in der Schweiz wird diese Debatte gern unbeschwert von Faktenkenntnis und mit Argumenten aus der untersten Schublade geführt – «Wettbewerb bringt Angebots- und Meinungsvielfalt» las man an dieser Stelle. Es muss hier nicht erneut nachgewiesen werden, dass mit dem teilprivatisierten Radio und Fernsehen genau das Gegenteil einer Vielfaltsexplosion stattgefunden hat. Die Kulturproduktion von Radio und Fernsehen ist nicht reicher geworden. Schriftsteller, Komponistinnen oder Musiker, für die das Radio einst eine produktive Plattform gewesen war, stellen heute fest, dass ihre Arbeiten auch seitens SRF nur noch als Stoff eines «Programms für Mehrheiten» willkommen sind. Die SRG hält kein eigenes Orchester mehr, Kompositionsaufträge sind ganz abgeschafft und die Hörspielproduktion hat sich nicht substantiell entwickelt. Eine qualifizierte Filmsendung mit kritischen und analytischen Leistungen zum aktuellen Filmschaffen findet sich – trotz «Pacte de l'audiovisuel» – keine im SRF-Fernsehprogramm. ³

Bei den Privaten fehlen kulturelle Eigenleistungen

- 4 Erst recht nicht haben die privaten Kanäle unser Kulturangebot erweitert – Leistungen von nichtkommerziellen Radios wie «LoRa» für Sprachminderheiten einmal ausgenommen. Kulturbeiträge in einem Privatkanal wie «TeleZüri» widmen sich, wenn sie einmal vorkommen, Events mit Publikumszulauf und verstehen sich eher als gegenseitige Promotion denn als autorschaftliche Leistungen von Fachleuten, mit denen der lokale Kulturdiskurs bereichert wird. Sie bieten gerade nicht, wie es der Logik des Konzessionswesens entsprechen würde, die lokale Ergänzung zur sprachregionalen Kulturpublizistik der SRG.
- 5 Unterm Quotendruck hat die SRG – ähnlich wie es in Deutschland bezüglich ARD und ZDF kritisiert wird – nicht etwa die Service-public-Leistungen ausgebaut, sondern schreitet stetig weiter in Richtung populärer Formate. Von einer für unser Kulturleben ehemals bedeutenden Produzentin wandelte sie sich mit jedem Programmumbau noch mehr zur blossen Händlerin – am liebsten gleich ohne Entgelt: Lesungen von Schriftstellern seien doch eigentlich Werbung für deren Buch, meinte unlängst ein Funktionär des Unternehmens.
- 6 Dabei kann es nicht darum gehen, den Service public darauf zu beschränken, was kommerziell nicht finanzierbar ist – der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss ein universalistisches, idealerweise durchmischtes Programm bieten und vor allem auch die Jugend ansprechen können, sonst verliert er seine Legitimation.

Ohne Gebühren kein Service public

- 7 Bei aller Kritik: unzweifelhaft kann ein lebendiges Kulturangebot der elektronischen Medien – gleich wie in der politischen Information die Vielfalt der Positionen – nur mit einer engagierten Finanzierung durch die Allgemeinheit gesichert – und unter verantwortungsvoller Führerschaft künftig wieder ausgebaut – werden.
- 8 Die Kulturschaffenden haben daher medienpolitisch bis heute energisch am gleichen Strick wie die SRG gezogen. Das darf indessen nicht bedeuten, sich mit Kritik an Fehlentwicklungen zurückzuhalten. Der holprige Dialog mit der SRG fand immer dann statt, wenn es eine bevorstehende Gebührenerhöhung oder Gesetzesänderung zu unterstützen galt. Vor der Konzessionsänderung von 2013 war dabei ein Diskussionsthema die Position von Suisseculture betreffend die Online-Angebote der SRG («übriges publizistisches Angebot») – ein heikler Topos im Spannungsfeld gewichtiger ökonomischer Interessen und Lobbyisten.
- 9 Auch im Online-Bereich stellt sich die Frage des Service public: wo der Markt versagt, müssen die gebührenfinanzierten Medien komplementär wirken. Die SRG ist – angesichts der Kleinheit des Landes und seiner vier Sprachregionen – für das Kulturleben eine unverzichtbare Plattform für ein landesweites, qualitativ hochstehendes künftiges Online-Kulturangebot.
- 10 Denn die privaten Internet-Angebote haben bisher kaum neue publizistische Foren von Bedeutung hervorgebracht, wo eine Qualitätspublizistik mit namhaften und entsprechend honorierten Autor/innen, solider Redaktionsarbeit, substantiellen Recherchenbudgets usw. sich zu entwickeln verspräche. Die Tendenz geht – *online first* oder nicht – überall nur in Richtung blosser Wiederverwertung. Was aber gar nicht mehr produziert wird (beispielsweise eine vielstimmige, fundierte Konzert- oder Filmkritik nach dem Abbau der Kultur- und Filmseiten), kann nach diesem Modell auch nicht wiederverwertet werden.

Service public ohne Online-Angebote wäre Anachronismus

- 11 Für das Kulturleben macht es keinen Unterschied, auf welchem Wege der Konzessionsauftrag an Radio und Fernsehen erfüllt wird, wenn dies qualitativ hochstehend und nicht nachts an versteckter Stelle geschieht. Wenn sich die Nutzungsgewohnheiten ändern, müssen die Medien des Service public stetig darauf reagieren können. Das kulturell engagierte Publikum ist an jedem Schritt interessiert, der hilft
- die Qualität des Radio- und Fernsehangebots zu heben,
 - die zeitliche und örtliche Zugänglichkeit der Programme mit neuen Verbreitungsmethoden zu verbessern,
 - die Wirkung der Sendungen mit Begleitmaterialien zu verstärken,
 - die Nachhaltigkeit der Produktionen mit der Publikation in Textform (Radiomanuskripte; Nachschriften von Diskussionen; Textlisten von Filmen; Kochrezepte usw.) zu verstärken, sowie
 - mit Angaben zur Autorschaft und zum produzierenden Team den Status der Autorschaft und die Transparenz der medialen Produktion zu verbessern.
- 12 Die SRG darf beim Ausbau der Programmleistungen im Internet nicht gehindert werden, auf neue Entwicklungen mit kreativen Konzepten zu reagieren. Ein solcher Ausbau darf aber

- weder dazu führen, dass die SRG wegen zusätzlicher Angebote, die mit der Herstellung, Vermittlung und Verbreitung der Radio- und Fernsehsendungen nichts zu tun haben, ihren Qualitätsprogrammen Mittel entzieht und diese damit noch weiter geschwächt werden,
- noch dass der für die Künste und das Kulturleben existentielle, qualifizierte Diskurs bei den gedruckten Medien weiter abgebaut wird.

Die SRG soll gewiss nicht private Medien konkurrenzieren, wo diese im Internet *originelle kulturelle Leistungen* 13 erbringen. Doch der sich abzeichnende Qualitätsabbau des klassischen Feuilletons, zumal der Abbau der Kritik durch Fachleute, ruft danach, dass der Service public hier in die Bresche springt, ausgebaut wird und engagiert zur Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen beiträgt.

Das Online-Angebot der SRG bietet Chancen, die in der Primetime bestehende Tendenz zum Mainstream, an 14 der das werbefinanzierte Broadcast-Modell krankt, zu kompensieren: per Internet können viele Minderheiten simultan bedient werden, die heute in der Primetime leer ausgehen, obwohl sie die gleichen Gebühren zahlen wie die von der Werbung angepeilten Massen.

Leider ist der Gesetzgeber bei der Teilrevision des RTVG dem bundesrätlichen Vorschlag gefolgt, bei den On- 15 line-Angeboten der SRG das Vielfaltsgebot aufzuheben (Art. 5a). Angesichts der Konvergenz der Verbreitungstechniken und der damit einhergehenden *Verlagerung der Produktionsressourcen von den klassischen Programmen in Onlineangebote* ist es unverständlich, warum einzelne Kanäle mit ungleichen Ellen gemessen werden sollen.

Ziel ist Fülle und Vielfalt, kein Rudel des Immergleichen

Die Sicherung der Angebotsvielfalt ist ein wesentliches Motiv bei der Regulierung des Medienbereichs. Ange- 16 botsvielfalt bedeutet unter der Perspektive des Service public *Vielfalt der produzierten und verbreiteten Inhalte*, nicht Pluralität der engagierten Kapitaleigner. Verschiedene Eigentümer garantieren per se keineswegs Vielfalt, und wo sie ihr Unternehmen als Renditeobjekt verstehen, tendieren sie zum immer gleichen Formatwesen. Entscheidend ist, ob ein Ringier, Wanner oder Schawinski in den verschiedenen Programmen *tatsächlich Vielfalt generiert* (viele verschieden originelle *Köpfe* beschäftigt, vielen *Sparten und Kulturen* das Wort gibt, die *Kulturszene belebt*, statt sie zu uniformieren hilft).

Medienpolitik hätte vorab immer Kulturpolitik zu sein. Die Konzessionsübertragung vom Lokalradio «Radio 17 Tropic» auf einen geldpotenten Käufer, bei der jenes – ursprünglich gezielt wegen seiner einzigartigen Programmnote konzessionierte – Radioprogramm sang- und klanglos zu einem Mainstream-Kanal umgebaut werden durfte, erhellt die Problematik: eine Beurteilung des Vorgangs unter kulturellem Aspekt ist unterblieben; die Konzessionsübertragung an Schawinski wurde als rein wirtschaftlicher Vorgang durchgewinkt.

Zusammenfassung Die Diskussion über das «übrige publizistische Angebot» der SRG verlief unter dem Aspekt der kulturellen Vielfalt und der Entwicklung des Kulturlebens unbefriedigend. Bei der Konvergenz der Verbreitungstechniken und angesichts der Krise und des generellen Kulturabbaus in den Medien braucht es neue Modelle, mit denen das Kulturschaffen auf allen Plattformen kreativ arbeiten und von einer mitschöpferischen Kulturpublizistik kritisch begleitet werden kann. Der Online-Bereich braucht ebenso wie Radio und Fernsehen eine Service-public-Strategie.



Dominik Kaiser, 45, ist ein unabhängiger TV-Unternehmer und Initiant, Hauptaktionär und Geschäftsführer der 3 Plus Gruppe. Der gelernte Radio- und Fernsehetelektiker startete 2006 mit dem Unterhaltungssender 3+, den er zum grössten Schweizer Privat-TV-Sender aufbaute. Das Sender-Portfolio der 3 Plus Gruppe ergänzte er im Oktober 2012 mit dem Spielfilm-Sender 4+ und im September 2014 mit dem Doku-Sender 5+. Dominik Kaiser ist Preisträger des Swiss Economic Award.

Der Wettbewerb muss fairer werden

Diskussionsbeitrag zum Inhalt eines zeitgemässen Service public

Résumé Dans le domaine du divertissement, le succès de la télévision privée – sans redevance – est possible. La promotion neutre des émetteurs constituerait une approche encourageant une concurrence efficace, augmentant la qualité et diminuant les coûts pour les personnes s'acquittant de la redevance, rendant même celle-ci en partie obsolète.

Das überraschend knappe Abstimmungsresultat zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 14. Juni hat der Diskussion über den Inhalt eines Service Public der SRG neuen Schwung verliehen. Denn die Vorlage über ein «zeitgemässes Finanzierungsmodell» der SRG wurde – dem Schweizerischen Gewerbeverband sei Dank – auch zu einer Abstimmung über den Service public. 1

Es wird tatsächlich Zeit, dass diese Diskussion über einen zeitgemässen Service public politisch geführt wird. 2
Zu Beginn des Schweizer Fernsehens, in den 1950er Jahren, waren die Kosten hoch und die Frequenzen knapp. Staatlicher Regulierungsbedarf war geboten, nur der Staat konnte sich Fernsehen leisten. Beide Gründe, hohe Kosten wie knappe Frequenzen, sind heute entfallen.

Die Frage, die sich nun stellt, ist ob erfolgreiches privates Fernsehen ohne Gebührengelder in der Deutschschweiz möglich ist. Ja, es ist möglich. Dies zeigt das Beispiel der privaten Schweizer Fernsehsendergruppe 3 Plus. 3
Als wir vor knapp neun Jahren gestartet sind, wurde uns ein schnelles, schmerzhaftes Ende vorausgesagt. Wir wurden belächelt, man hielt uns für naiv. Niemand glaubte, dass privates Fernsehen ohne Gebührengelder möglich sei. Heute ist die 3-Plus-Gruppe kerngesund und wächst stetig. Mittlerweile zählen drei Sender zum Unternehmen: 3+, 4+ und 5+. Wir sind bei weitem nicht die Einzigen. Auch andere Schweizer Sender wie TeleZüri und TV24, die zur AZ-Medien-Gruppe gehören, Star TV, S1, CHTV und Joiz finanzieren sich ohne Gebührengelder. Die Zahl der gebührenfreien privaten Schweizer Fernsehsender steigt stetig, Jahr für Jahr. Dabei fristen die privaten Fernsehsender alles andere als ein Nischendasein. Die beliebtesten Sendungen der 3-Plus-Gruppe erreichen einen Marktanteil von 20 Prozent bei den werberelevanten Zuschauern und sind dabei regelmässig Marktführer. Solche Unterhaltungssendungen mit einem Budget von bis zu 250 000 Franken pro Folge werden erfolgreich privat finanziert, produziert und gezeigt.

Ab Herbst bestreitet 3+ wieder drei Abende in der Primetime mit Schweizer Programm. Das ist deutlich mehr als bei SRF2. Weitere Beispiele? Von den 22 in der Primetime auf SRF2 laufenden Serien laufen 17 (!) auch auf anderen bei uns empfangbaren Sendern. 4

Die SRG-Vertreter werden nicht müde, in vielen Interviews zu betonen, dass es bei der Qualität der Unterhaltungsprogramme grosse Unterschiede zwischen dem gebührenfinanzierten Fernsehen und den privaten Fernseh Anbietern gebe. Privates Fernsehen ist für SRG Generaldirektor und Vordenker Roger de Weck «Boulevard-Fernsehen». Die SRG stehe demgegenüber für Qualität, auch in der Unterhaltung. Ein Film von Woody Allen etwa sei auf einem privaten Sender undenkbar. 5

Doch stimmt diese populistische Zuspitzung wirklich, oder ist sie nur Rhetorik zur Wahrung des Besitzstands? 6
Durch unsere Sendung «Bauer, ledig, sucht...» haben wir unzählige glückliche Paare zusammengebracht. Vierzehn Paare haben gar geheiratet, und 17 Babys sind zur Welt gekommen. Gibt es stärkere Beweise für den Service-public-Charakter einer Sendung? Die Nachhaltigkeit ist offensichtlich. Demgegenüber zeigt SRF1 Dok-

Sendungen wie «Liebesglück in Odessa – von der Suche nach der Traumfrau», «Beruf Domina, das Geschäft mit Lust und Peitsche», «Oh Boy – Wenn Frauen jüngere Männer lieben» oder «Callboys – Männer für gewisse Stunden». Ist das kein Boulevard? Auf SRF2 flimmern amerikanische Spielfilme über die Mattscheibe, in denen gleichsam brutale wie blutrünstige Morde, Enthauptungen, Folterungen und Vergewaltigungen mit einer Freigabe ab 18 Jahren zu sehen sind wie «A History of Violence», «Captive» oder «Die Fährte des Grauens». Ist das die versprochene Qualität? Ist das Service public? Die SRG ist längst nicht mehr die brave SRG unserer Grossmütter und Grossväter. Sie ist zu einem modernen Medienunternehmen gewachsen, das sich in vielen Bereichen inhaltlich an den grossen Privatsendern aus den umliegenden Ländern orientiert und das die kommerziell erfolgreichsten Formate kopiert, um damit möglichst viele Zuschauer vor die Fernsehgeräte zu locken. Die Quote wurde zum wichtigen Massstab.

- 7 Die inhaltlichen Unterschiede zwischen privatem und öffentlichem Fernsehen sind heute verwischt. Der Service public, den die SRG gerne für sich proklamiert, ist im Bereich der Unterhaltung ein Mythos.
- 8 Kernaufgabe des SRF ist aus meiner Sicht News, Aktualität und Kultur. Hier ist das SRF klar positioniert, und die Programme sind – im Unterschied zur Unterhaltung – unverwechselbar. Darum kommen sie bei den Zuschauern auch mit Abstand am besten an. «Tagesschau», «Schweiz Aktuell» und «10 vor 10» sind die Blockbuster, die grossen zuverlässigen Hits des Service public. Diese drei Programme setzen tagtäglich drei klare Peaks bei den Zuschauerzahlen auf SRF1. So hat die «Tagesschau» seit vielen Jahren konstant einen durchschnittlichen Marktanteil von täglich fast 50% (2014 49.8%, 2012 49.1%) bei allen Zuschauern. SRF1 erreicht mit News und Aktualität fast 40% mehr Zuschauer als mit Unterhaltung. Mit anderen Worten: News und Aktualität sind die Quoten-Hits von SRF1!
- 9 Was wollen wir? Wir wollen, dass der Service public inhaltlich klar definiert wird. Was soll mit Steuergeldern umgesetzt werden und was nicht; gehört Unterhaltung mit dazu? Wir wollen, dass dann die vom Service public abgedeckten Programm-Inhalte ausgeschrieben werden, so dass sich alle Anbieter, private wie die SRG, um diese bewerben können. Denkbar wäre auch, dass die SRG nur noch Gebührengelder für ihr Kerngebiet erhält, nämlich News, Aktualität und Kultur. Auf den Punkt gebracht: Wir wollen, dass der Wettbewerb fairer wird.
- 10 Denn fair ist er heute nicht. Wir als 3-Plus-Gruppe bieten immer wieder bei Serien, Spielfilmen oder Unterhaltungsprogrammen wie «The Voice» gegen die SRG. Dabei müssen wir so kalkulieren, dass wir unsere Investitionen mit Werbeeinnahmen refinanzieren können. Die SRG als unser Mitbewerber kann dank ihren Gebührengeldern – immerhin 1,2 Milliarden Franken jährlich – an diesen Bieterverfahren weitaus entspannter agieren und uns, wann immer gewollt, locker überbieten. Das Resultat ist, dass Sendungen, die eigentlich ein Privatsender ganz ohne Gebühren produzieren würde und die im Ausland auch auf privaten Sendern ausgestrahlt werden, dann doch bei der SRG landen und dort mit Gebührengeldern finanziert werden. Das ist eine unnötige Verschwendung von Steuergeldern und eine markante Wettbewerbsverzerrung.
- 11 Auch wäre eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der SRG und den privaten Sendern sinnvoll. In den Archiven der SRG lagern viele tolle Inhalte, die wir alle über die Gebührengelder mitfinanziert haben. Diese sind bis heute auch gegen Geld für die privaten Schweizer Sender nicht zugänglich. Auch wurden schon mehrfach Angebote zur Zusammenarbeit bei grossen TV Produktionen abgelehnt.

Zusammenfassung Im Bereich der Unterhaltung ist erfolgreiches privates Fernsehen ohne Gebührengelder möglich. Und eine senderneutrale Förderung wäre gerade hier ein Ansatz, der den Wettbewerb durchaus nachhaltig fördert, die Qualität erhöht und die Kosten für den Gebührenzahler senkt, ja zum Teil obsolet macht.

Un portail d'information en ligne jugé responsable pour des commentaires anonymes générés et publiés par des internautes

Décision de la Cour européenne des droits de l'homme (Grande Chambre) du 16 juin 2015 (N° 64569/09; «Delfi AS c. Estonie»)

La condamnation d'un site de presse en ligne en raison de commentaires illicites publiés par des internautes sur le site en question ne constitue pas une violation du droit à la liberté d'expression au sens de l'article 10 CEDH. Selon la Cour, un site d'information incitant ses utilisateurs et lecteurs à commenter les articles publiés et bénéficiant commercialement de l'augmentation du nombre de lecteurs que cela provoquait ne peut s'exonérer de sa responsabilité s'il ne met pas en place des moyens efficaces permettant la suppression de contenu illicite.

Die Verurteilung des Betreibers einer Webseite wegen Veröffentlichung unzulässiger Kommentare durch Internetnutzer auf der von ihm bereitgestellten Webseite stellt keine Verletzung der Meinungsfreiheit im Sinne von Art. 10 EMRK dar. Ein Webseitenbetreiber, der die Nutzer und Leser der Webseite zur Kommentierung der veröffentlichten Artikel einlädt und wirtschaftlich von dem dadurch bewirkten Anstieg der Leser profitiert, kann sich, so der Gerichtshof, seiner Verantwortung für den Inhalt der Kommentare nicht entziehen, wenn er keine effizienten Mittel zur Beseitigung des illegalen Inhalts bereitstellt.

Mots-clés Liberté d'expression; portail d'informations; statut d'hébergeur; atteinte à la personnalité

Art. 10 CEDH

Faits (résumé)

Delfi AS (Delfi), agissant comme requérante dans l'affaire, est une société de droit estonien propriétaire de l'un des plus grands sites d'informations d'Estonie qu'elle exploite à des fins commerciales. Delfi publie des articles rédigés par ses services portant sur l'actualité et invite les internautes à publier des commentaires en lien avec ces articles. ¹

En janvier 2006, elle publia sur son portail d'actualités un article concernant une compagnie de navigation dans lequel elle évoquait la décision prise par cette compagnie de modifier l'itinéraire emprunté par ses ferries pour rallier certaines îles. Cette modification avait provoqué la rupture de la glace à des endroits où des routes de glace auraient pu être tracées ultérieurement, retardant ainsi de plusieurs semaines l'ouverture de ces routes, qui représentaient un moyen moins coûteux et plus rapide que les ferries pour rallier les îles. Sous l'article se trouvaient des commentaires des internautes, accessibles à tous les visiteurs du site, dont certains étaient particulièrement injurieux envers la compagnie de navigation et son propriétaire, et dans certains cas menaçant vis-à-vis de ce dernier. ²

A la demande des avocats du propriétaire de la compagnie de navigation, Delfi retira les commentaires injurieux en mars 2006, six semaines environ après leur publication. En avril 2006, le propriétaire de la compagnie de navigation engagea une action en justice contre Delfi. En juin 2008, le tribunal, jugeant que les commentaires litigieux étaient diffamatoires et que Delfi en était responsable, statua en faveur du propriétaire de la compagnie de navigation et condamna Delfi à lui verser 5 000 couronnes estoniennes (soit 320 euros environ) à titre de dommages et intérêts. ³

Delfi porta l'affaire devant la Cour d'État (la juridiction suprême d'Estonie), qui rejeta son recours en juin 2009. Considérant que Delfi contrôlait la publication des commentaires apparaissant sur son site, elle écarta l'argument que la société pouvait s'exonérer de toute responsabilité en raison d'un statut d'hébergeur au sens de la directive de l'Union européenne 2000/31/CE sur le commerce électronique. La cour jugea en effet qu'en raison de l'intérêt économique que représentait pour eux la publication des commentaires, aussi bien l'éditeur de publications imprimées que l'exploitant d'un portail Internet devaient être considérés comme les publicateurs/révélateurs de ces commentaires, Delfi devant ainsi être considéré comme responsable au regard du ⁴

droit interne pertinent au motif qu'elle avait manqué non seulement à empêcher la publication de commentaires attentatoires à la dignité humaine et contenant des menaces et, dès lors, clairement illicites, mais encore à les retirer du portail de sa propre initiative.

- 5 Delfi a saisi la Cour européenne des droits de l'Homme estimant que cette décision portait atteinte à sa liberté d'expression en l'obligeant de facto à mettre en place un système de contrôle équivalent à de la censure, raisonnement qui n'a pas été suivi par la CEDH dans une décision du 10 octobre 2013. Cette décision a fait l'objet d'une demande de réexamen devant la Grande Cour, ce qui donne lieu à la présente décision, désormais définitive.

Considérants en droit (résumé)

- 6 Dans cet arrêt définitif, la Cour a de nouveau rejeté le recours de Delfi et confirmé la position déjà exprimée par la CEDH dans sa décision du mois d'octobre 2013, confirmant l'absence de violation de l'article 10 CEDH.
- 7 A l'appui de sa décision, la Cour relève les points suivants.

Technologies et portée de l'appréciation de la Cour

- 8 Avant de se pencher sur les problématiques traditionnelles des restrictions pouvant être apportées à la liberté d'expression et de l'éventuelle légitimité d'une éventuelle ingérence, la Cour a d'abord souhaité mettre en exergue la composante technologique du cas d'espèce.
- 9 En rappelant à quel point Internet est un outil sans précédent pour l'exercice de la liberté d'expression, elle rappelle les risques liés à son usage, notamment les risques accrus de publication et de propagation de propos haineux, diffamatoires ou incitant à la violence, exposant que la décision qu'elle va rendre porte sur l'équilibre à trouver entre ces deux réalités et entre les deux droits fondamentaux protégés que sont la liberté d'expression (art. 10 CEDH) et la protection de la personnalité (art. 8 CEDH).
- 10 La Cour insiste alors sur le fait que c'est la première fois qu'elle est amenée à se prononcer sur un cas s'inscrivant dans ce domaine d'innovation technologique en évolution et fait en sorte de délimiter la portée de sa décision aux circonstances du cas d'espèce. Dans ce cadre, la Cour insiste sur deux éléments essentiels ayant mené à la décision retenue: (1) d'une part, les commentaires publiés sur le site de Delfi ayant donné lieu à une condamnation de la recourante étaient «illicites au premier coup d'œil», si bien qu'il n'était même pas nécessaire de se pencher en détails sur le caractère licite ou non de la publication concernée et (2) d'autre part, la décision concerne l'exploitant d'un portail d'actualités sur Internet fournissant à des fins commerciales une plateforme destinée à la publication de commentaires émanant d'Internauts. Ainsi, la Cour insiste sur le fait que l'affaire ne concerne pas d'autres types de forums sur Internet susceptibles de publier les commentaires d'internautes, comme notamment des forums de discussion ou des plateformes de médias sociaux, qui ne seraient dès lors pas couverts par le raisonnement de la Cour.

Fondement de la restriction à la liberté d'expression

- 11 Suite à sa délimitation préalable de la portée de sa décision, la Cour procède à l'analyse des éléments traditionnels permettant une justification à l'ingérence à la liberté d'expression au sens de l'article 10 par 2 de la Convention européenne des droits de l'Homme.
- 12 Toute restriction à la liberté d'expression nécessitant l'application d'une base légale, la question était débattue de savoir si les autorités supérieures estoniennes avaient valablement considérées Delfi comme «publicateur/révéléateur» des commentaires au lieu d'appliquer la loi estonienne transposant la directive européenne sur le commerce électronique consacrant notamment la qualification d'hébergeur de contenu et les conditions auxquelles un tel hébergeur peut s'exonérer de sa responsabilité en cas de publications illicites. Bien que la Cour cite dans sa décision une abondante jurisprudence de la Cour de Justice de l'Union Européenne portant sur ces questions, la Cour refuse d'analyser la législation interne et de se prononcer sur sa compatibilité avec le droit européen.
- 13 Ainsi, dans son analyse, la Cour se contente d'affirmer que l'application des dispositions générales du droit interne estonien était prévisible, et que Delfi, en sa qualité d'éditrice professionnelle de médias exploitant un portail d'actualités à des fins commerciales aurait pu et dû anticiper l'application de la législation interne applicable aux éditeurs de publications imprimées.

Nécessité de la restriction dans une société démocratique

Après avoir confirmé l'existence d'une base légale suffisante et suffisamment prévisible pour permettre l'ingérence à la liberté d'expression, la Cour se penche enfin sur le critère de la proportionnalité et de la nécessité d'une telle ingérence dans une société démocratique. A ce sujet, ce n'est pas la liberté d'expression des auteurs des commentaires injurieux qui est examinée ici, mais c'est bien celle de Delfi et sa liberté à publier des informations protégées par l'article 10 CEDH qui est en jeu face au risque de se voir jugée responsable pour la publication et le non retrait de ces commentaires. 14

Dans ce cadre, la Cour insiste sur le fait que Delfi avait un intérêt commercial et économique à la publication des commentaires. De plus, la Cour a relevé que seule Delfi avait les moyens techniques de modifier ou supprimer les commentaires, et non les auteurs desdits commentaires, le rôle de Delfi étant donc considéré comme dépassant celui d'un prestataire passif de services purement techniques. La Cour retient également que Delfi n'a pas mis en place les outils nécessaires qui permettraient de tenir les auteurs des commentaires responsables de leurs propos, notamment en interdisant l'usage de pseudonymes empêchant d'identifier les auteurs. Enfin, la Cour retient contre Delfi que celle-ci n'a pas mis en place les outils techniques nécessaires permettant le retrait rapide de propos illicites, les filtres techniques en place et les moyens de dénonciation de contenu n'ayant pas permis une réaction suffisamment rapide. 15

Enfin, la Cour relève que la condamnation de la recourante à des dommages-intérêts limités (320 euros) constitue une conséquence minimale pour Delfi et ne pouvait être considérée comme excessive, permettant de conclure au fait que la condamnation de Delfi était justifiée et proportionnée. 16

Annotations Après une première volée de boucliers en 2013 suite à la parution de la première décision de la CEDH dans cette affaire (voir notamment Commentaires anonymes sur un site d'information et responsabilité des intermédiaires, *medialex* 2014, p. 23), la publication de cette nouvelle décision n'a pas vraiment rassuré les professionnels du domaine. 17

Si l'on peut saluer la restriction de la portée de la décision à un exploitant d'une plateforme d'actualités, excluant expressément de son champ les forums de discussions ou les médias sociaux, le raisonnement de la cour reste insatisfaisant, sous deux angles au moins. 18

D'une part, il est regrettable que la Cour n'ait pas cherché à trancher la problématique de la qualification d'intermédiaire de la société Delfi et par là même de se prononcer sur les critères permettant d'admettre ou de refuser l'exonération de responsabilité découlant de la directive européenne sur le e-commerce. En acceptant l'assimilation d'un intermédiaire, qui n'est pas à l'origine de la publication illicite à un éditeur de contenu – qui lui maîtrise la décision de publication – sans se pencher sur les critères permettant de procéder à une telle assimilation, la Cour risque de fortement limiter la portée de l'exonération découlant de la Directive européenne. Par précaution, les plateformes d'actualités permettant la publication de commentaires par les internautes risquent de se sentir obligées de mettre en place des outils techniques de contrôle permanent de publication, ce qui irait à l'encontre de la jurisprudence de la Cour de Justice de l'Union Européenne. En Suisse, la jurisprudence actuelle permet à l'heure actuelle à un intermédiaire assimilé à un éditeur de journal de limiter le risque de sa responsabilité dans la mesure où il met en place un système de notification suivi de retrait en cas de contenu illicite (cf. L'hébergeur d'un blog est comparable à l'éditeur d'un journal, *medialex* 2013, p. 80). Or, cette décision européenne pourrait avoir pour effet de rendre ce système insuffisant, la Cour relevant expressément que ce système mis en place par la recourante s'est révélé insuffisant pour prévenir les atteintes à la personnalité. Ainsi, cette décision risque d'avoir pour effet la mise en place d'un contrôle préalable systématique des commentaires sur les plateformes d'actualités, de même que l'interdiction des commentaires anonymes, cette deuxième mesure étant cependant aujourd'hui de plus en plus répandue. 19

D'autre part, l'on constate que la Cour relève dans cette décision le caractère manifestement illicite des commentaires litigieux, sans préciser toutefois ce que l'on devait comprendre comme des commentaires manifestement illicites («*Ainsi, il n'était pas nécessaire de les soumettre à une analyse linguistique ou juridique pour établir qu'ils étaient illicites: l'illicéité apparaissait au premier coup d'œil*»). La question peut dès lors se poser de savoir si les obligations accrues de contrôle et de retrait imposées aux intermédiaires ne devraient s'appliquer qu'en cas de commentaires «clairement illicites»? Et si oui, quels critères doivent être mis en place pour les identifier? La nature clairement illicite des commentaires en question permet ici à la Cour de ne pas avoir à se prononcer sur la liberté d'expression des auteurs des commentaires litigieux, ces derniers n'étant pas protégés par ce droit fondamental en raison de leur caractère illicite. Toutefois, en cas de doute quant à la nature de commentaires publiés en lignes, l'intermédiaire risque de se trouver dans une position d'arbitre, à devoir déterminer même sans 20

21

notification préalable, le caractère clairement illicite de certains commentaires, la Cour ne précisant pas quelles démarches seraient suffisantes en cas de doute à ce sujet.

La claire volonté de la Cour de limiter la portée de sa décision aux circonstances spécifiques du cas concerné, prenant notamment en considération le fait que la plateforme était exploitée commercialement, que les commentaires avaient une valeur économique et que la condamnation financière était très limitée contribuera sans doute à limiter l'impact de cette décision auprès des plateformes Internet. La prudence risque cependant d'en pousser un certain nombre à un contrôle plus strict des commentaires publiés, par manque de clarté sur les éventuelles conséquences en l'absence de tels contrôles, malgré les règles claires pourtant posées par la Directive européenne sur le commerce électronique.

Juliette Ancelle, Lausanne
id est avocats sàrl

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.1 Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit, Medienfreiheit - Libertés d'expression et de l'information, liberté des médias

- Urteil des Bundesgerichts vom 3. August 2015 (5A_207/2015)

Justizkritik als Meinungsäusserung ist von Presseauftrag gedeckt

Anspruch auf rechtliches Gehör; Begründungspflicht; Boulevardpresse; Ehrverletzung; Justizkritik; Persönlichkeitsverletzung; Presseauftrag

Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 28, 28a Abs. 1 Ziff. 3, 2 ZGB

[Zum Entscheid](#)

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 11. August 2015 (BLW/Gesamtverkaufsmenge Wirkstoffe Pflanzenschutzmittel)

Nichtveröffentlichung der konkreten Verkaufsmengen von Pflanzenschutzwirkstoffen ist lediglich in einem Fall gerechtfertigt

Geschäftsgeheimnis; Zugangsverweigerung

Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ

[Zum Entscheid](#)

- Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 26. August 2015 (SECO / Unerwünschte Werbeanrufe: Namen Verurteilter)

Frage nach Offenlegung von Namen verurteilter Werbeanrufer bleibt aufgrund Unzuständigkeit des EDÖB offen

Namensnennung; Konsumentenschutz; unerwünschte Werbeanrufe; Zuständigkeit

Art. 10 BGÖ

[Zum Entscheid](#)

- Empfehlung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 27. August 2015 (BLW/Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungen bzw. Agar-Umweltindikatoren)

Zentrale Auswertungsdaten zu Landwirtschaftsbetrieben liegen nicht im Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes

Anonymisierung; besondere Geheimhaltungsnorm

Art. 14 BStatG; Art. 4 Bst. a BGÖ

[Zum Entscheid](#)

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Entscheidung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 5. Juni 2015 (b. 706)
Keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebot durch Sendung über Agrarpolitik 14–17
Sachgerechtigkeitsgebot
Art. 4 Abs. 2 RTVG
[Zum Entscheid](#)

1.7 Weitere verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen – Autres questions constitutionnelles ou administratives

- Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 2015 (1C_348/2015)
Die Nachzählung eines knappen Abstimmungsresultats setzt Unregelmässigkeiten voraus
Abstimmungsbeschwerde; fakultatives vs. obligatorisches Referendum; Nachzählung; politische Rechte; Unregelmässigkeiten
Art. 140 BV; Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR; Art. 13 Abs. 3 BPR (BBl 2014 7271)
[Zum Entscheid](#)

4. Privatrecht – Droit privé

4.1 Persönlichkeitsschutz (ZGB/UWG) und Datenschutz – Protection de la personnalité (CC/LCD) et protection des données

- Arrêt du Tribunal fédéral du 10 août 2015 (5A_104/2015)
Reconnaissabilité
Propriétaire compagne d'un politicien; protection de la personnalité; publication d'une adresse
Art. 9 Cst; Art. 28 CC
[Zum Entscheid](#)
- Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 24. August 2015 (CG140022-I/Ke/U01/as/bk)
Berichterstattung über Kristallnachtwitterer ist nicht persönlichkeitsverletzend
Journalist; Persönlichkeitsverletzung; Namensnennung; Beseitigungsklage; Rassismus; Werturteil
Art. 28 ZGB
[Zum Entscheid](#)

8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Stellungnahme des Schweizer Presserates vom 31. August 2015 (30/2015; X. und Mitunterzeichnende c. «Weltwoche»)
Nichteintreten des Presserates aufgrund Parallelverfahrens
Eintretensvoraussetzungen; Parallelverfahren
Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement
[Zum Entscheid](#)
- Presa di posizione del Consiglio svizzero della stampa del 31 agosto 2015 (31/2015; Brocchi c. «laRegione Ticino»)
Reclamo di un insegnante, accusato di maltrattamento, parzialmente accolto: presunzione di innocenza violata, sfera privata invece rispettata
Diritto alla protezione della sfera privata; diritto pubblico all'informazione; inchiesta amministrativa e penale; presunzione di innocenza; pubblicazione del nome e della foto
Cifra 7 «Dichiarazione»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. September 2015 (33/2015; JUSO Schwyz c. «Bote der Urschweiz»)
Berichterstattung über Sozialkostenanstieg in Arth und «Eritreerproblem» ist nicht diskriminierend
Diskriminierung
Richtlinie 8.2 zur «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. September 2015 (34/2015; X. c. «Blick» und «Blick.ch»)
Weiterverbreitung eines Bildes von Facebook ohne Einwilligung der Abgebildeten verstösst gegen deren Recht auf das eigene Bild
Identifizierung; Recht auf das eigene Bild; Verletzung der Privatsphäre
Ziff. 7 «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme des Schweizer Presserats vom 4. September 2015 (35/2015; X. c. «Berner Zeitung»)
Nichteintreten des Presserats aufgrund bereits veröffentlichter Berichtigung
Berichtigung
Art. 11 Abs. 1 Geschäftsreglement
[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Bechtold Stefan, Urheber- und Markenrecht im digitalen Zeitalter, Zeitschrift für schweizerisches Recht 2015, Sonderheft, S. 73–121.

Cottier Bertil, Le droit «suisse» du cyberspace ou le retour en force de l'insécurité juridique et de l'illégitimité, Revue de droit suisse 2015, numéro spécial, S. 191–257.

Dessemontet François, Intellectual property law in Switzerland, Bern 2015.

Flehsig-Bisle Frederike, Erstreckung der künstlerischen Leistungsschutzrechte und Umsetzung der Schutzdauer-Richtlinie 2011/77/EU in nationales Recht: zur Auslegung des Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Schutzdauer-Richtlinie 2006/116/EG in der durch die Richtlinie 2011/77/EU geänderten Fassung, in: Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht, Baden-Baden 2015.

Fountoulakis Christiana/Francey Julien, La responsabilité de l'hébergeur à la lumière de la CEDH, Jusletter, 7. September 2015.

Frey Bruno/Ulbrich Christian, Shitstorms in sozialen und klassischen Medien: Plädoyer für eine neue Handhabung des Phänomens, in: Law & Economics, Festschrift für Peter Nobel zum 70. Geburtstag, Bern 2015, S. 529–536.

Gasser Urs, Perspectives on the future of digital privacy, Zeitschrift für schweizerisches Recht 2015, Sonderheft, S. 335–448.

Ludwiczak Maria, A la croisée des chemins du CPP et de l'EIMP: la problématique de l'accès au dossier, Revue pénale suisse 2015, S. 295–317.

Schober Fabienne, Der Anspruch der Öffentlichkeit auf Informationen während des Vorverfahrens: Grenzen der Öffentlichkeitskommunikation – eine Berücksichtigung der verschiedenen mit der Öffentlichkeitskommunikation kollidierenden Interessen, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 2015, S. 319–338.

Wullschlegler Marc, Die Durchsetzung des Urheberrechts im Internet, in: Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, Bern 2015.

Bezirksgericht Uster
Zivilgericht

Eingegangen
- 8. Sep. 2015
Frist 8. Okt. 2015



Geschäfts-Nr.: CG140022-I/Ke/U01/as/bk

Mitwirkend: Gerichtspräsident lic. iur. Keller als Vorsitzender, Bezirksrichter
lic. iur. Gmür und Ersatzrichterin lic. iur. Mathieu sowie
Gerichtsschreiber lic. iur. Sommer

Urteil vom 24. August 2015

in Sachen

[REDACTED]

Kläger

gegen

[REDACTED]

Beklagter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Regula Bähler, Oberdorfstr. 19,
Postfach 714, 8024 Zürich

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

Rechtsbegehren:

(act. 2, S. 2-3)

1. Es sei der Beklagte zu verpflichten, die diffamierenden Texte über den Kläger auf seiner Webseite [REDACTED] und allfällige weitere Publikationen zu entfernen, namentlich:

Texte über den Kläger auf der Website [REDACTED] unter der Rubrik «**Meldungen zu Rechtsextremismus und Rassismus in der Schweiz**» mit dem folgenden Wortlaut:

«Zürich, 23. Juni 2012

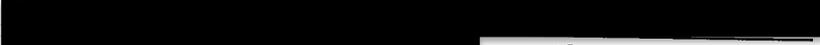
[REDACTED], SVP-Kreisschulpfleger und eifriger Verbeiter von Twitter-Meldungen, schreibt: "Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht... diesmal für Moscheen." [REDACTED] bestreiten zuerst die Authentizität des Eintrages, bis er eindeutig überführt ist. Der Stadtzürcher SVP-Präsident Roger Liebi, erachtet die gemachte Aussage als "Ausschlussgrund". Ein anderer Parteikollege verteidigt [REDACTED] hingegen. Dieser habe sich über einen kürzlich ergangenen Freispruch aufgeregt, nachdem ein Muslim Gewalt gegen Frauen gutgeheissen habe, wenn diese sich dem Mann sexuell verweigern. Die Jungen Grünen kündigen an, bei der Polizei eine Strafanzeige einzureichen. [REDACTED] tritt als Kreisschulpfleger zurück und verlässt die SVP. »

«Nachtrag Ende Januar 2013:

Ende Januar 2013 publiziert der Tages-Anzeiger ein Interview mit [REDACTED], offensichtlich eine Widergutmachung für handwerkliche journalistische Fehler, so ein Verstoss gegen das Gebot der Anhörung bei schweren Vorwürfen. Selbstverständlich inszeniert sich [REDACTED] - ohne Widerrede durch den interviewführenden Chefredaktor Res Strehle - als Opfer und behauptet, er sei kein Muslimfeind und alles habe er ganz anders gemeint. So behauptet [REDACTED]: "Anders als in den Medien dargestellt, habe ich nie eine Kristallnacht gefordert, sondern meiner Besorgnis über den radikalen Islamismus Ausdruck verliehen."

Eine Redaktion lässt sich vorführen»

2. Für den Fall, dass der Antrag in Ziffer 1 wider Erwarten abgewiesen werden sollte, sei der Beklagte zu verpflichten, auf die namentliche Erwähnung des Klägers in den in Ziffer 1 genannten Texten über den Kläger zu verzichten.
3. Es sei die Widerrechtlichkeit der unter Ziffer 1 beanstandeten Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers festzustellen.

4. Es sei die Widerrechtlichkeit der unter Ziffer 2 beanstandeten Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers festzustellen.
5. Es sei die Beklagte zu verpflichten, den Artikel mit dem Titel **«Eine Redaktion lässt sich vorführen»** auf seiner Website unter URL:  zu entfernen.
6. Für den Fall, dass der Antrag in Ziffer 5 wider Erwarten abgewiesen werden sollte, sei der Beklagte zu verpflichten, die folgenden Aussagen über den Kläger im in Ziffer 5 genannten Artikel zu entfernen, namentlich:

Wortlaut der Aussagen:

«Einen anderen Weg wählte  einst SVP-Schulpfleger in der Stadt Zürich und Banker, nun arbeitslos. Er klagte wegen (unbestrittenen) journalistischen Fehlern der «Tages-Anzeiger»- und «Newsnet»-Redaktion und erreichte ein fast doppelseitiges Interview, im Klartext eine Reinwaschung im «Tages-Anzeiger».  demonstriert dabei bekannte rassistische Bestreitungsstrategien.

Er hatte vergangenen Sommer eine Twitter-Meldung (Tweet) aufgeschaltet: «Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht ... diesmal gegen Moscheen». Es war keine Kollektivverwünschung aus heiterem Himmel.  hatte vorher zuerst verbreitet, dass es «immer noch Muslime» gäbe, «die meinen sie hätten das Recht Frauen zu schlagen, wenn diese Sex verweigern». Und dann weiter: «Wir sollten dieses Pack aus dem Land werfen. Ich will nicht mit solchen Leuten zusammenleben». Meint er nun, ausschliesslich Islamisten oder bereits Muslime generell? Die Frage kann offen bleiben. Antisemiten verstecken sich jeweils hinter dem Codewort «Zionist»,  bedient sich im Interview der naheliegendsten Finte jedes Islamophoben. Er sei besorgt «über den radikalen Islamismus», er ärgere sich über «extreme Muslime» und die «politischen Verantwortungsträger» müssten «endlich aufwachen».

Nur: Warum sollen denn gleich (alle?) Moscheen brennen, in denen sich Muslime aller Richtungen zum Gebet treffen?

Zur Erinnerung: Auch die Novemberpogrome von 1938 wurden vom NSDAP-Staat angeordnet, nach der Ermordung eines Legationsrates durch den 17-jährigen Alleintäter Herschel Grynszpan. Er «kenne» die historischen Fakten, behauptet Müller. Mag ja sein, aber er bedient sich ihrer selektiv.

Eine Frage bleibt: Warum hat der Tamedia-Konzern sich eine solche Vorführung antun lassen? »

7. Für den Fall, dass die Anträge in Ziffer 5 und 6 wider Erwarten abgewiesen werden sollten, sei der Beklagte zu verpflichten auf die namentliche Erwähnung des Klägers in dem in Ziffer 5 genannten Artikel über den Kläger zu verzichten.
8. Es sei die Widerrechtlichkeit der unter Ziffer 5 beanstandeten Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers festzustellen.
9. Es sei die Widerrechtlichkeit der unter Ziffer 6 beanstandeten Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers festzustellen.
10. Es sei die Widerrechtlichkeit der unter Ziffer 7 beanstandeten Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers festzustellen.
11. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Entschädigung für dessen Anwalts- und Prozesskosten von CHF 5'300.00 (inklusive MwSt) zuzüglich Zins von 5% ab Einreichung des Schlichtungsgesuchs zu bezahlen. Mehrforderungen werden im Sinne von Schadenersatz ausdrücklich vorbehalten bis zur Rechtskraft des parallel laufenden Strafverfahrens (Verfahren 2N 13 84 / 6B_978/2013).
12. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine Genugtuung in der Höhe von CHF 3'000.00 zu bezahlen.
13. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte
 - 1.1. Mit Eingabe vom 18. August 2014 und unter Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Maur vom 19. Mai 2014 (act. 1) reichte der Kläger eine Klage mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren ein. Zugleich stellte er einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (act. 2 S. 2 f.).
 - 1.2. Mit Beschluss vom 18. November 2014 wurde die Prozessführung an den Gerichtspräsidenten delegiert und es wurde dem Beklagten Frist zur Klageantwort angesetzt (act. 4). Die innert erstreckter Frist eingereichte Klageantwort datiert vom 12. Januar 2015 (act. 12).
 - 1.3. Mit Verfügung vom 19. Januar 2015 (act. 13) wurden dem Kläger die Klageantwort und die Beilagen zugestellt. Mit Beschluss vom 27. März 2015 wurde

der klägerische Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit abgewiesen, am 8. April 2015 wurde zur Hauptverhandlung vom 8. Juli 2015 vorgeladen (act. 16).

1.4. Anlässlich dieser erschien der Beklagte in Begleitung seiner Vertreterin, der Kläger blieb der Hauptverhandlung fern (Prot. S. 8). Der Beklagte liess die Ausführungen der Klageantwort ergänzen (Prot. S. 8). Im Anschluss auf seine Ausführungen verzichtete der Beklagte auf weitere Äusserungen, soweit seitens Gericht keine weiteren Beweismittel beigezogen würden (Prot. S. 10). Schliesslich unterzeichnete der Beklagte eine Teilklageanerkennung (act. 19; Prot. S. 10).

1.5. Anlässlich eines Telefonats vom 15. Juli 2015 erläuterte der Kläger, die Hauptverhandlung wegen beruflicher Abwesenheit bzw. aufgrund der verlorenen Übersicht über seine zahlreichen Verfahren verpasst zu haben. Er sei sich seiner Säumnis nicht bewusst gewesen, sonst hätte er sich gemeldet (act. 20).

1.6. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Ausgangslage und Begehren des Klägers

2.1. Vorliegend ist unbestritten, dass der Beklagte die vom Kläger im Rahmen des Rechtsbegehrens Ziffer 1 und 6 zitierten Texte auf den an entsprechender Stelle genannten Websites veröffentlichte.

2.2. Die Darstellung des Beklagten anlässlich der Klageantwort (act. 12 S. 5) blieb unbestritten, wonach die vorliegend strittigen Texte bzw. Textpassagen durch einen Tweet (Twitter ist ein Informations-Netzwerk, welches aus 140 - Zeichen - Nachrichten [sog. *Tweets*] aus aller Welt besteht, wobei ein Tweet öffentlich und für jeden beliebigen Leser einsehbar ist, irrelevant ob er einen Twitter-Account besitzt oder nicht) des Klägers vom 23. Juni 2012 (fortan: Kristallnacht-Tweet) veranlasst wurden, welcher folgenden Inhalt hatte:

"Vielleicht brauchen wir wieder einmal eine Kristallnacht...diesmal für Moscheen."

Diese unbestritten gebliebene Behauptung ist belegt durch die vom Beklagten eingereichten Unterlagen, insbesondere ein Interview des Klägers mit dem Ta-

gesamtheit vom 31. Januar 2013 (act. 11/3 S. 1) bzw. durch die darin festgehaltenen Aussagen des Klägers.

2.3. Der Kläger verlangt mit dem Rechtsbegehren Ziffer 1, der Beklagte sei zu verpflichten, die nachfolgend zitierten Texte von seiner Website zu entfernen, gemäss Ziffer 2 eventualiter auf eine namentliche Erwähnung des Klägers zu verzichten:

" Zürich, 23. Juni 2012

██████████, SVP-Kreisschulpfeger und eifriger Verbeiter von Twitter-Meldungen, schreibt: "Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht... diesmal für Moscheen." ██████████ bestreiten zuerst die Authentizität des Eintrages, bis er eindeutig überführt ist. Der Stadtzürcher SVP-Präsident Roger Liebi, erachtet die gemachte Aussage als "Ausschlussgrund". Ein anderer Parteikollege verteidigt ██████████ hingegen. Dieser habe sich über einen kürzlich ergangenen Freispruch aufgeregt, nachdem ein Muslim Gewalt gegen Frauen gutgeheissen habe, wenn diese sich dem Mann sexuell verweigern. Die Jungen Grünen kündigen an, bei der Polizei eine Strafanzeige einzureichen. ██████████ tritt als Kreisschulpfeger zurück und verlässt die SVP."

" Nachtrag Ende Januar 2013:

Ende Januar 2013 publiziert der Tages-Anzeiger ein Interview mit ██████████ offensichtlich eine Widergutmachung für handwerkliche journalistische Fehler, so ein Verstoss gegen das Gebot der Anhörung bei schweren Vorwürfen. Selbstverständlich inszeniert sich ██████████ ohne Widerrede durch den interviewführenden Chefredaktor Res Strehle - als Opfer und behauptet, er sei kein Muslimfeind und alles habe er ganz anders gemeint. So behauptet ██████████ "Anders als in den Medien dargestellt, habe ich nie eine Kristallnacht gefordert, sondern meiner Besorgnis über den radikalen Islamismus Ausdruck verliehen."

Eine Redaktion lässt sich vorführen"

Sodann beantragt der Kläger mit dem Rechtsbegehren Ziffer 5, der Beklagte sei zu verpflichten, den gesamten nachfolgend zitierten Artikel mit dem Titel "Eine Redaktion lässt sich vorführen" auf seiner Website unter URL: ██████████ ██████████ zu entfernen bzw. gemäss Ziffer 6 eventualiter den Wortlaut der durch kursiver Schrift hervorgehobene Aussage zu entfernen bzw. gemäss Ziffer 7 subeventualiter auf eine namentliche Nennung zu verzichten:

" Eine Redaktion lässt sich vorführen

So gut wie niemand möchte als «Rassist» gelten, dennoch behauptete sich das rassistische Denken und Handeln hartnäckig, schreibt der französische Rassismus-Forscher Albert Memmi zutreffend. Und er fährt fort: «Auf direkte Fragen verleugnet sich der Rassist und löst sich in nichts auf: er und Rassist – kein? Gedanke!» Wer seine Privilegien festschreiben will, kümmert

sich eben nicht gerne um genaue und korrekte Fakten.

Nationalkonservative Exponenten, insbesondere aus der SVP, lieferten in den vergangenen Monaten mehrmals dafür Anschauungsmaterial: Nämlich in den Social Media, wo der Graben zwischen «privat» und «öffentlich» besonders schnell überwunden werden kann. Denn – so sagt es das Bundesgericht in einem viel beachteten Leitentscheid – öffentlich sind Äusserungen und Handlungen, die nicht in einem Umfeld erfolgen, das sich durch persönliche Beziehungen oder durch besonderes Vertrauen (wie beispielsweise im Familien- und Freundeskreis) auszeichnet.

Ein Solothurner SVP-Bewachungsgewerbetreibender wollte Asylsuchende erschiessen und Muslime entsorgen, aber weder «Rassist» noch «Fremdenhasser» sein. Immerhin entschuldigte er sich – nach kritischen Medienberichten – bei allen, die er beleidigt habe.

Einen anderen Weg wählte [REDACTED] einst SVP-Schulpfleger in der Stadt Zürich und Banker, nun arbeitslos. Er klagte wegen (unbestrittenen) journalistischen Fehlern der «Tages-Anzeiger»- und «Newsnet»-Redaktion und erreichte ein fast doppelseitiges Interview, im Klartext eine Reinwaschung im «Tages-Anzeiger». [REDACTED] demonstriert dabei bekannte rassistische Bestreitungsstrategien.

Er hatte vergangenen Sommer eine Twitter-Meldung (Tweet) aufgeschaltet: «Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht ... diesmal gegen Moscheen». Es war keine Kollektivverwünschung aus heiterem Himmel. [REDACTED] hatte vorher zuerst verbreitet, dass es «immer noch Muslime» gäbe, «die meinen sie hätten das Recht Frauen zu schlagen, wenn diese Sex verweigern». Und dann weiter: «Wir sollten dieses Pack aus dem Land werfen. Ich will nicht mit solchen Leuten zusammenleben». Meint er nun, ausschliesslich Islamisten oder bereits Muslime generell? Die Frage kann offen bleiben. Antisemiten verstecken sich jeweils hinter dem Codewort «Zionist», [REDACTED] bedient sich im Interview der naheliegendsten Finte jedes Islamophoben. Er sei besorgt «über den radikalen Islamismus», er ärgere sich über «extreme Muslime» und die «politischen Verantwortungsträger» müssten «endlich aufwachen». Nur: Warum sollen denn gleich (alle?) Moscheen brennen, in denen sich Muslime aller Richtungen zum Gebet treffen?

Zur Erinnerung: Auch die Novemberpogrome von 1938 wurden vom NSDAP-Staat angeordnet, nach der Ermordung eines Legationsrates durch den 17-jährigen Alleintäter Herschel Grynszpan. Er «kenne» die historischen Fakten, behauptet Müller. Mag ja sein, aber er bedient sich ihrer selektiv.

Eine Frage bleibt: Warum hat der Tamedia-Konzern sich eine solche Vorführung antun lassen?

[REDACTED]
Alle Rechte beim Verfasser."

Gemäss dem Rechtsbegehren Ziffern 3 und 4 sowie 8 bis 10 soll die Widerrechtlichkeit der in Ziffer 1 bis 2 sowie 5 bis 7 festgestellten Persönlichkeitsverletzungen festgestellt werden. Sodann fordert der Kläger eine Parteientschädigung (Ziffer 11) und eine Genugtuung (Ziffer 12), alles jeweils unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beklagten (act. 2 S. 2 f).

3. Zuständigkeit, Aktiv- und Passivlegitimation

Die *örtliche Zuständigkeit* des hiesigen Gerichts ergibt sich aus Art. 20 lit. a ZPO, wonach für Klagen aus Persönlichkeitsverletzung das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zuständig ist; die *sachliche Zuständigkeit* ergibt sich aus § 19 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG).

Aktivlegitimiert ist jeder der sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt.

Passivlegitimiert ist in erster Linie der Urheber einer Verletzungshandlung (BSK ZGB I - MEILI, 5. Auflage, Basel 2014, N 37 zu Art. 28 ZGB). Der Beklagte ist der Verfasser der strittigen Texte, weshalb er passivlegitimiert ist.

Die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts, die Aktiv- und die Passivlegitimation werden von den Parteien anerkannt bzw. nicht bestritten (act. 2 Rz. 1 f.; act. 12).

4. Beseitigungsklagen gemäss Rechtsbegehren Ziffer 1 bis 2 sowie Ziffer 5 bis 7 (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)

4.1. Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, der Beklagte habe dessen Persönlichkeitsrecht verletzt, indem er den Kläger gegen dessen Willen mit einem Eintrag sowie einem Nachtrag auf seiner Website unter der Rubrik "Meldungen zu Rechtsextremismus und Rassismus in der Schweiz" und mit einem Artikel in der Rubrik "Rechtsextremismus" namentlich erwähnt habe. Diese Publikationen seien eindeutig diffamierend. Dem Kläger werde damit öffentlich Rassismus und Rechtsextremismus unterstellt. Der Text, in welchem der Kläger diffamiert werde, sei tendenziös und das dem Kläger Unterstellte werde als rassistischer Vorfall dargestellt. Dies sei eindeutig dazu geeignet, den Ruf des Klägers zu schädigen und stelle somit eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers dar (act. 2 Rz. 13 und 20).

4.2. Der Beklagte macht im Wesentlichen geltend, die beanstandeten Textpassagen würden keine persönlichkeitsverletzenden Äusserungen enthalten (act. 12 S. 10).

4.3. Schutz der Persönlichkeit (Art. 28 ZGB)

Nach Art. 28 ZGB kann derjenige, der widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt wird, den Richter anrufen. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliche Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Die Prüfung ob eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung vorliegt erfolgt in drei Stufen:

1. Ist ein Persönlichkeitsrecht betroffen?
2. Ist das betroffene Persönlichkeitsrecht verletzt?
3. Erfolgte die Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich?

4.4. Persönlichkeitsrecht

Art. 28 ZGB verleiht dem Individuum ein subjektives Recht auf Unversehrtheit in den geschützten Persönlichkeitsbereichen (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2. Aufl., Bern 2008, Rz. 12.03). Als Persönlichkeitsbereich gilt u.a. die soziale Persönlichkeit, wobei Art. 28 ZGB die Beziehung der einzelnen Person zu ihrer sozialen Umwelt schützt. Dazu zählt insbesondere der Ehrenschatz sowie der Schutz der informationellen Privatheit einer Person (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *ibid.*, Rz. 12.84).

4.5. Schutz der Ehre

Unter Ehre versteht man die Geltung, auf die eine Person in der Gesellschaft Anspruch hat, dabei wird zwischen innerer Ehre – dem Ehrgefühl – und äusserer Ehre – dem faktischen Ruf in der Gemeinschaft – unterschieden (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *ibid.*, Rz. 12.85). Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt namentlich vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird. Ob eine Äusserung geeignet ist, dieses Ansehen herabzusetzen, beurteilt sich objektiviert nach Massgabe eines Durchschnittslesers; es wird nicht auf die subjektive Empfindlichkeit abgestellt. Die Verletzung kann sich aus einzelnen Behauptungen, aus dem Zusammenhang einer Darstellung oder auch aus dem Zusammenspiel mehrerer Meldungen erge-

ben. Eine bedeutende Rolle spielt ferner der Rahmen, in dem eine (Presse-) Äusserung gemacht wird. Die Praxis zu Art. 28 ZGB hat sich namentlich an Presseäusserungen herausgebildet. Man geht zunächst von der grundlegenden Unterscheidung von *Tatsachenbehauptung* (Information) und *Werturteil* (Kommentar, Kritik) aus, auch wenn die Unterscheidung in der Praxis zuweilen Schwierigkeiten bereitet, da ein Werturteil leicht als erhärtetes Faktum angesehen werden kann. Man spricht deshalb auch von *gemischten Werturteilen*, für deren Tatsachenkern nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber dieselben Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen zur Anwendung gelangen. Nach der Bundesgerichtspraxis ist die Verbreitung ehrverletzender Äusserungen (Art. 173 ff. StGB) an sich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren. Ferner gelten unwahre Äusserungen prinzipiell stets als persönlichkeitsverletzend. Eine in tatsächlicher Hinsicht ungenaue Presseäusserung (sog. "journalistische Ungenauigkeit") kann die Persönlichkeit des Betroffenen aber nur verletzen, wenn sie diesen in einem falschen Licht erscheinen lässt oder wenn das Bild von ihm spürbar verfälscht wird. Im gleichen Sinn gilt die Wahrheit bei einer Medienberichterstattung als gewahrt, wenn diese zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch insgesamt und im Kern der Wahrheit entspricht. Werturteile vermögen nur dann eine Verletzung darzustellen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten, wenn er verunglimpft wird; angriffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und sarkastische Kritik ist hingegen in Kauf zu nehmen, sofern sie im gleichen sachlichen Rahmen wie der sie veranlassende Artikel bleibt (BSK ZGB I - MEILI, a.a.O., N 42 ff. zu Art. 28 ZGB).

Die vorliegend strittigen Texte wurden nicht in einem klassischen Presseerzeugnis publiziert, sondern auf der Website des Beklagten. Angesichts der Tatsache, dass der Beklagte sich durch seine Website wie eine klassische Zeitung an einen offenen Kreis potentieller Leser richtet, rechtfertigt sich eine analoge Anwendung dieser Grundsätze.

4.6. konkrete Würdigung

4.6.1. Der Kläger beanstandet zunächst und hauptsächlich, er werde aufgrund namentlicher Nennung bzw. durch den Text des Beklagten betreffend den Kris-

tallnacht-Tweet vom 23. Juni 2012 mit Rechtsextremismus und Rassismus in Verbindung gebracht, was nicht der Wahrheit entspreche. Der Sachverhalt werde nicht richtig geschildert. Als Begründung für den Eintrag werde eine Aussage zitiert, die dem Kläger zur Last gelegt werde. Der Eintrag auf der Website des Beklagten sei in höchstem Masse rufschädigend und ehrverletzend (act. 2 Rz. 7).

Der Beklagte weist insbesondere auf ein Strafverfahren gegen den Kläger hin, welches mit Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen am Bezirksgericht Uster vom 19. Mai 2014 erledigt wurde (act. 11/7). Das Gericht habe ihn erstinstanzlich der Rassendiskriminierung für schuldig befunden (act. 12 S. 8). Der Kläger habe in seinem Tweet von Moscheen gesprochen, für die es vielleicht eine Kristallnacht brauche, also verallgemeinernd von einem rituellen Ort für das Gebet und dem Treffpunkt für Muslime. Damit habe er sich diskriminierend geäußert und es lasse sich diese Äusserung dem Rassismus zuordnen. Es genüge, dass sich der Tweet des Klägers in dieser Art dem Rassismus zuordnen lasse, dieser brauche nicht die Intensität einer strafbaren Handlung anzunehmen (act. 12 S. 9).

Es ist zutreffend, dass der Kläger erstinstanzlich bezüglich des Tweets "Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht... diesmal für Moscheen." der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB schuldig gesprochen wurde (act. 11/7 S. 42). Weiter ist gerichtsnotorisch, dass das Obergericht diesen erstinstanzlichen Entscheid bestätigte, wobei das obergerichtliche Urteil bislang nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Unter diesen Umständen ist die Einordnung der mit Rechtsbegehren Ziffer 1 beanstandeten Texte auf der Website des Beklagten unter "Meldungen zu Rechtsextremismus und Rassismus in der Schweiz" nicht zu beanstanden. Der Beklagte veröffentlicht auf seiner Website Meldungen, welche im Zusammenhang mit Rechtsextremismus und Rassismus stehen. Dass nun der Kläger in diesem Zusammenhang genannt wird, ist durch seine Äusserungen begründet, den Kristallnacht-Tweet. Selbst wenn es in einem Berufungsverfahren zu einem allfälligen Freispruch kommen sollte, ist ein Zusammenhang zwischen dem Tweet des Klägers und Rassismus bzw. Rassendiskriminierung offensichtlich. Dieser führte zu einem Strafverfahren und in der Folge sogar zu einer – bislang nicht in Rechtskraft erwachsenen – Verurteilung. Die Äusserungen des Klägers

sind objektiv dazu geeignet, als Forderung nach einer Kristallnacht für Moscheen und in diesem Zusammenhang als islamfeindlich bzw. als rassistisch zu verstehen. Es muss zulässig sein, über die Ereignisse im Zusammenhang mit diesem Tweet Texte zu verfassen und zu veröffentlichen sowie darüber hinaus diese Texte in einen Kontext zu Rassismus bzw. Rassendiskriminierung zu stellen, weil der Kristallnacht-Tweet einen solchen Kontext hat. Der streitgegenständliche Text bzw. dessen Einordnung auf der Website des Beklagten stellt keine Verletzung der Persönlichkeit des Klägers dar.

4.6.2. Der Kläger wendet sich gegen die Darstellung des Beklagten, wonach er [der Kläger] die Authentizität des Tweets – also die Urheberschaft – bestritten habe (act. 2 Rz. 7).

Der Beklagte anerkannte diesbezüglich die Klage und er verpflichtete sich, im Text auf der Website [REDACTED] unter der Rubrik "Meldungen zu Rechtsextremismus und Rassismus in der Schweiz" aufgeführten Satz: "[REDACTED] bestreitet zuerst die Authentizität des Eintrages, bis er eindeutig überführt ist." zu entfernen (act. 19).

Angesichts der diesbezüglich Klageanerkennung ist das Verfahren in entsprechendem Umfang als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

4.6.3. Der Kläger wendet sich sodann mit dem Rechtsbegehren Ziffer 2 gegen eine namentliche Nennung in den mit Rechtsbegehren Ziffer 1 beanstandeten Texten.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass es im Zusammenhang mit dem Kristallnacht-Tweet zu einer Medienmitteilung der SVP kam, deren Mitglied der Kläger damals war (act. 11/3 S. 3). Sodann wandte sich der Kläger in einem Interview im Tages-Anzeiger vom 31. Januar 2013, in welchem der Kristallnacht-Tweet und dessen Auswirkungen auf das Leben des Klägers thematisiert wurden, an eine breite Öffentlichkeit (act. 11/3). Bereits aus diesen Umständen erscheint es als zulässig, dass der Beklagte den Kläger in den Texten über den Kristallnacht-Tweet vom 23. Juni 2012 bzw. über das Interview vom 31. Januar 2013

namentlich nennt. Sodann ist auf die ausführlichen Erwägungen im Beschluss vom 27. März 2015 hinzuweisen (act. 15), gemäss welchen der Kläger durch Berichte sowohl in seinem Blog (www.dailytalk.ch) wie auch über Twitter über seine verschiedenen laufenden Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Kristallnacht-Tweet vom Juni 2012 berichtet. Der Kläger sucht auf diesen Wegen selber eine breite Öffentlichkeit. Umso mehr erscheint die namentliche Nennung des Klägers in den Texten des Beklagten als nicht persönlichkeitsverletzend.

4.6.4. Der Kläger beantragt mit dem Rechtsbegehren Ziffer 5 die Entfernung des gesamten einleitend zitierten Artikels "Eine Redaktion lässt sich vorführen" des Beklagten. Diesbezüglich ist dem Beklagten zuzustimmen, dass lediglich im zweiten Teil dieses Artikels vom Kläger die Rede ist. Der erste Teil enthält Ausführungen ohne Bezug zum Kläger, weshalb das Begehren auf Verpflichtung zur Entfernung des gesamten Artikels abzuweisen ist.

4.6.5. Soweit mit Rechtsbegehren Ziffer 6 die Entfernung des zweiten Teils dieses Artikels beantragt wird, sind die einzelnen Rügen des Klägers zu prüfen. Zunächst macht dieser grundsätzlich geltend, dass dieser Artikel in der Rubrik "Rechtsextremismus" zu finden sei. Rechtsextremismus sei eine Sammelbezeichnung für neofaschistische, neonazistische und ultra-nationalistische politische Ideologien. Derartige Ideologien seien dem Kläger fremd, die namentliche Erwähnung des Klägers in einem Artikel unter der Rubrik "Rechtsextremismus" sei rufschädigend und ehrverletzend (act. 2 Rz. 9).

Der Beklagte hält hierzu fest, dass der Kläger nicht rüge, dass die angeführten Tatsachen und Umstände falsch dargestellt seien. Der Artikel belege an jeder einzelnen Stelle, aufgrund welcher Tatsachen der Beklagte zu welcher Schlussfolgerung gelange (act. 12 S. 10 f.).

Es geht im streitgegenständlichen Artikel wiederum um den Kristallnacht-Tweet im weiteren Sinn, aber auch um ein Interview des Tages-Anzeigers mit dem Kläger vom 31. Januar 2013 (act. 11/3), in welchem der Kristallnacht-Tweet und dessen Auswirkungen auf das Leben des Klägers thematisiert wurden. Wie bereits vorstehend unter 4.6.1. dargelegt, mündete der Kristallnacht-Tweet in einem Ver-

fahren betreffend Rassendiskriminierung, in welchem der Kläger erstinstanzlich der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB schuldig gesprochen wurde (act. 11/7 S. 42). Im Tweet wird der Begriff "Kristallnacht" verwendet, welcher wiederum im Allgemeinen mit der Reichsprogromnacht vom 9. auf den 10. November 1938 gleichgesetzt wird, welche der Beginn der systematischen Verfolgung der Juden im Dritten Reich darstellt. Der Tweet weist durch die Verwendung eines eindeutigen Begriffs einen inhaltlichen Zusammenhang zum Thema der Judenverfolgung auf und der Kläger machte sich nach Ansicht des erstinstanzlichen Strafgerichts der Rassendiskriminierung schuldig. Angesichts dieser Umstände stellt die Einordnung des streitbetroffenen Artikels in der Rubrik "Rechtsextremismus" keine Verletzung der Persönlichkeit des Klägers dar; der thematische Kontext zwischen dem Kristallnacht-Tweet und Rechtsextremismus ist gegeben.

4.6.6. Der Kläger macht bezüglich des streitgegenständlichen Texts weiter geltend, der Beklagte unterstelle in seinem Artikel dem Kläger "rassistische Bestreitungsstrategien", was ehrverletzend und rufschädigend sei (act. 2 Rz. 17).

Der Beklagte macht hierzu zusammengefasst geltend, der Artikel belege an jeder einzelnen Stelle, aufgrund welcher Tatsachen der Beklagte zu welcher Schlussfolgerung gelange. Er führe in diesem Zusammenhang genau an, in welchem Kontext der Kristallnacht-Tweet zu verorten sei. Indem der Kläger sich zunächst über "extreme Muslime" besorgt zeige, sogleich aber mit dem Kristallnacht-Tweet durch den Begriff "Moscheen" auch alle Muslime meine, zeige dieser die im Text erwähnten Strategien (act. 12 S. 10 f.).

Es ist an dieser Stelle zum Einen erneut darauf hinzuweisen, dass Werturteile nur dann eine Verletzung darzustellen vermögen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten, wenn er verunglimpft wird; angriffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und sarkastische Kritik in Kauf zu nehmen ist, sofern sie im gleichen sachlichen Rahmen wie der sie veranlassende Artikel bleibt (BSK - MEILI, a.a.O., N 44 zu Art. 28 ZGB). Zum Anderen wurde bereits vorstehend dargelegt, dass sich ein Zusammenhang zwischen dem Kristallnacht-Tweet und Rassendiskriminierung nicht von

der Hand weisen lässt; unabhängig davon, ob dieser Tweet strafrechtliche Relevanz aufweist oder nicht.

Indem der Beklagte dem Kläger "rassistische Bestreitungsstrategien" unterstellt, zeigt er angriffige, scharfe Kritik am Verhalten des Klägers. Indem der Beklagte aber nachfolgend verschiedene Aussagen des Klägers zitiert, aus welchen er diesen Schluss zieht, begründet er diese Kritik sogleich. Vorliegend schliesst der Beklagte aus dem Umstand, dass der Kläger sich ausdrücklich gegen einzelne Muslime [welche meinen, sie hätten das Recht, Frauen zu schlagen; extreme Muslime] wendet, um später den Kristallnacht-Tweet [betreffend Moscheen] zu veröffentlichen, dass sich der Kläger rassistischer Bestreitungsstrategien bediene. Diese Kritik ist vom Gericht an dieser Stelle nicht zu bewerten. Insbesondere kann offen gelassen werden, ob es sich bei den monierten Bestreitungsstrategien nicht eher um ein gängiges Verhalten eines - aus welchen Gründen auch immer - im Fokus der Medien Stehenden und von einer Medienschelte Betroffenen handelt, also nicht bloss um ein spezifisches Verhalten eines Rassisten. Aber die Tatsache, dass der streitgegenständliche Artikel – wie bereits gezeigt zulässigerweise – in einem Zusammenhang mit einer Berichterstattung über Rassismus steht, lässt die vom Beklagten geäusserte Kritik weder als diffamierend noch als persönlichkeitsverletzend erscheinen; gerade auch angesichts der Begründung, durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Äusserungen des Klägers. Die scharfe Kritik des Beklagten erfolgt im gleichen sachlichen Rahmen wie die sie veranlassenden Aussagen des Klägers, weshalb sie vom Kläger in Kauf zu nehmen ist.

4.6.7. Der Kläger wehrt sich gegen die Bezeichnung als islamophob. Dieses Wort sei aus "Islam" und "Phobie" zusammengesetzt, wobei unter Phobie eine krankhafte Angststörung verstanden werde. Dies sei im höchsten Masse beleidigend, ehrverletzend und rufschädigend.

Das Wort "Islamophobie" wird in Anlehnung an den Begriff Xenophobie für Fremdenfeindlichkeit gebildet. Das Wort bezeichnet für den Durchschnittleser – ebenso wenig wie das Wort "Xenophobie" – keine psychische Krankheit oder Angststörung wie etwa "Klaustrophobie" (Raumangst), sondern es steht für Islamfeindlichkeit. Islamfeindlichkeit wiederum bezeichnet gemäss Wikipedia die Feindseligkeit

gegenüber Muslimen sowie deren kategorische Abwertung und Benachteiligung . Dass der Kläger nun aber nach dem Kristallnacht-Tweet mit Feindseligkeit gegenüber Muslimen in Verbindung gebracht wird, ist insoweit vertretbar, als es sich bei einer Moschee gemäss Wikipedia um einen rituellen Ort des gemeinschaftlichen islamischen Gebets handelt. Dieser Tweet stellte gemäss der bereits mehrfach erwähnten erstinstanzlichen strafgerichtlichen Einschätzung eine Rassendiskriminierung dar; der Schluss von diesem Tweet auf Feindseligkeit gegenüber Muslimen ist naheliegend und weder beleidigend, ehrverletzend noch rufschädigend. Die Ursache für die Rufschädigung des Klägers liegt in der Absetzung des Kristallnacht-Tweets, nicht in der anschliessenden Kommentierung der Ereignisse durch den Beklagten oder dessen Einordnung in eine Chronologie rassistischer Vorfälle.

4.6.8. Der Kläger macht geltend, die Bezeichnung "Kollektivverwünschung" für den Inhalt seines Kristallnacht-Tweets sei ehrverletzend und rufschädigend. Dies da gemäss Duden "Verwünschung" so viel wie verfluchen bedeute (act. 2 Rz. 11).

Diese Bezeichnung für den Inhalt des Kristallnacht-Tweets mag ungewöhnlich sein. Im Begriff "Kollektivverwünschung" ist jedoch keine Verletzung der Persönlichkeit des Klägers zu sehen. Der Begriff ist völlig unbestimmt – der einzige Treffer auf Google mit dem Begriff "Kollektivverwünschung" am 24. August 2015 betrifft den streitgegenständlichen Artikel auf [REDACTED] – und stellt eine Wortkreation des Beklagten dar. Angelehnt ist der Begriff zwar an das Wort "Verwünschung", doch ist auch dieses Wort nicht derart negativ belegt, dass der Ruf des Klägers dadurch geschädigt würde, dass der Kristallnacht-Tweet eine Kollektivverwünschung darstellen soll.

4.6.9. Der Kläger macht sodann geltend, dass der Beklagte ihm die Aussage nahegelegt habe, dass Moscheen bzw. alle Moscheen brennen sollen; was ehrverletzend und rufschädigend sei (act. 2 Rz. 11).

Der Beklagte macht eine gedankliche Verbindung von "Kristallnacht" zu 'Brennen von Moscheen'. Die während der Kristallnacht (9. / 10. November 1938) zerstörten Synagogen wurden zumindest teilweise auch in Brand gesetzt ("von Berlins

14 Synagogen wurden 11 vollständig niedergebrannt"; Quelle: www.wikipedia.org; Stand: 24. August 2015; https://de.wikipedia.org/wiki/Novemberpogrome_1938). Da der Kläger im Kristallnacht-Tweet schrieb, vielleicht brauche es wieder eine Kristallnacht, diesmal für Moscheen, erscheint die gedankliche Verbindung, welcher der Beklagte machte, durchaus nachvollziehbar. Eine ehrverletzende oder rufschädigende Wirkung hat die Verbindung von "Kristallnacht" zu 'Brennen von Moscheen' für den Verfasser des Kristallnacht-Tweets jedenfalls nicht.

4.6.10. Soweit der Kläger geltend macht, das er als Banker bezeichnet wird, obwohl er im Versicherungswesen tätig sei (act. 2 Rz. 11), ist dies zutreffend. Die Berufsbezeichnung ist ungenau, auch wenn häufig Banken/Versicherungen in einem Atemzug genannt werden. Eine Verletzung der Persönlichkeit des Klägers ist darin trotzdem nicht zu erkennen. Die Berufsbezeichnung wird vom Beklagten aus Sicht des Durchschnittslesers nicht herablassend verwendet. Vielmehr ging es wie sich aus dem Zusammenhang zeigt ("einst SVP-Schulpfleger in der Stadt Zürich und Banker, nun arbeitslos"), um die Folgen des Kristallnacht-Tweets, welche zur Arbeitslosigkeit des Klägers führte. Der Kläger schilderte im Interview mit dem Tages-Anzeiger auch selber die Probleme bei der Suche einer neuen Arbeitsstelle, welche sich aus den Ereignissen im Zusammenhang mit dem Kristallnacht-Tweet ergeben hätten (act. 11/7 S. 3). Folglich handelt es sich um eine journalistische Ungenauigkeit, welche den Kläger nicht in relevant falschem Licht erscheinen lässt, weshalb daran keine Ehrverletzung erblickt werden kann.

4.6.11. Der Kläger wendet sich schliesslich gegen eine namentliche Nennung in dem mit Rechtsbegehren Ziffer 5 beanstandeten Artikel.

Diesbezüglich ist auf die Erwägungen unter 4.6.3. zu verweisen. Der Kläger sucht im Zusammenhang mit den Ereignissen um den Kristallnacht-Tweet auch heute noch eine breite Öffentlichkeit; die namentliche Nennung des Klägers im streit betroffenen Artikel erscheint als nicht persönlichkeitsverletzend.

5. Fazit

Der Kläger stellt das Rechtsbegehren, der Beklagte sei zu verpflichten, diverse Aussagen über den Kläger bzw. eventualiter dessen Namen und Vornamen in den streitbetroffenen Texten zu löschen.

Die Beseitigungsklage nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB zielt darauf ab, die Ursachen einer noch bestehenden widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers zu beseitigen (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, *ibid.*, Rz. 14.21). Hierzu vorausgesetzt wird erstens, dass die Persönlichkeitsverletzung effektiv eingetreten ist, zweitens, dass sie im Urteilszeitpunkt noch andauert und drittens, dass sie behoben werden kann. Im Übrigen ist der Beseitigungsanspruch weder von einem Verschulden des Urhebers einer Persönlichkeitsverletzung noch von der Einhaltung irgendwelcher Fristen abhängig (BSK ZGB I-MEILI, 5. Aufl., Basel 2014, N 4 zu Art. 28a ZGB).

Wie voranstehend ausgeführt, liegt keine Verletzung der Persönlichkeit des Klägers vor, weshalb die Rechtsbegehren Ziffer 1 bis 2 sowie Ziffer 5 bis 7 abzuweisen sind.

6. Feststellung der Widerrechtlichkeit (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

Wie festgestellt, sind die streitgegenständlichen Textpassagen nicht persönlichkeitsverletzend. Demensprechend sind die Rechtsbegehren Ziffer 3 bis 4 sowie 8 bis 10, wonach die Widerrechtlichkeit der beanstandeten Persönlichkeitsverletzungen festzustellen sei, abzuweisen.

7. Schadenersatz

7.1. Der Kläger beantragt, der Beklagte sei zur Bezahlung einer Entschädigung für die dem Kläger entstandenen Anwalts- und Prozesskosten von Fr. 5'300.– zu bezahlen (Rechtsbegehren Ziffer 11). Zur Begründung führt er aus, aufgrund der in diesem Verfahren beanstandeten Texte laufe ein Strafverfahren gegen den Beklagten. Daraus seien dem Kläger bis dato Anwalts- und Prozesskosten von Fr. 5'300.– entstanden. Da das Strafverfahren (2N 13 84 / 6B_978/2013) immer noch

andaure, sei die genaue Bezifferung des Schadens noch nicht möglich (act. 2 Rz 24).

7.2. Der Beklagte beantragt die Abweisung dieses Antrags, insbesondere soweit die Forderung aus einem anderen Verfahren des Klägers stamme, die mit der gegenständlichen Auseinandersetzung nicht das Geringste zu tun habe (act. 12 S. 11f.).

7.3. Ein (ausservertraglicher) Schadenersatzanspruch erfordert den Nachweis eines Schadens, der Widerrechtlichkeit, des adäquaten Kausalzusammenhangs sowie eines Verschuldens oder eines Kausalhaftungsgrundes. Den Ausführungen des Klägers ist nicht zu entnehmen, inwiefern ein Verhalten des Beklagten diese Voraussetzungen erfüllt hätten.

7.3.1. Der Beklagte liess eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft, Abteilung 1, Luzern vom 16. Juli 2013 (Akten-Nr. SA1 13 2850 12) einreichen. Soweit der Kläger im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren gegen den Beklagten notwendige Aufwendungen vorliegend geltend machen will, ist er darauf hinzuweisen, dass über solche Ansprüche der Privatklägerschaft und von Dritten im jeweiligen Verfahren zu entscheiden ist (Art. 433 f. StPO).

7.3.2. Soweit der Kläger notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren geltend machen will, ist darüber im Rahmen der Regelung der Prozesskosten zu entscheiden.

7.3.3. Dass dem Kläger durch die vom Beklagten anerkannte Persönlichkeitsverletzung ein Schaden entstanden wäre, wird von ihm nicht substantiiert dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Da die vom Kläger behaupteten weiteren Persönlichkeitsverletzungen nicht gegeben sind, fehlt diesbezüglich eine Grundlage für einen Schadenersatz. Das Schadenersatzbegehren ist daher abzuweisen.

8. Genugtuung

8.1. Der Kläger beantragt mit dem Rechtsbegehren Ziffer 12, der Beklagte sei zu verpflichten sei, ihm eine Genugtuung in Höhe von Fr. 3'000.– zu bezahlen.

Der Kläger führt aus, der Beklagte habe die Persönlichkeitsrechte des Klägers auf besonders hinterhältige und gemeine Art und Weise verletzt. Erschwerend komme hinzu, dass der Beklagte seine Artikel neben seiner homepage auch in der Chronologie der GRA-Stiftung und in der Zeitschrift "Tachles" publiziert habe. Weiter sei die Uneinsichtigkeit des Beklagten zu erwähnen (act. 2 Rz. 25).

8.2. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 OR). Die Verletzung muss sowohl aus Sicht eines Dritten als schwer bewertet als auch durch den Verletzten als schwer empfunden werden. Die objektive Beurteilung der Schwere hängt von den Umständen des Einzelfalls und letztlich vom Ermessen des Gerichts ab, wobei das verletzte Persönlichkeitsgut, die Art der Verletzung sowie die Begleitumstände zu beachten sind (MATTHIAS Inderkum, Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe aus Persönlichkeitsverletzung in: Gauch [Hrsg.], AISUF, Zürich 2008, Rz. 294).

8.3. Vorliegend ist die Ehre des Klägers betroffen, ihm wurde durch den Beklagten bezüglich des Aussageverhaltens Unehrlichkeit unterstellt. Indessen beschränkt sich die – durch den Beklagten anerkannte – falsche Darstellung des Ablaufs der Ereignisse auf eine Nebensache; sowohl des streitbetroffenen Texts wie auch des vorliegenden Prozessthemas. Der Beklagte hielt fest, dass der Kläger zuerst die Authentizität [sic] des Eintrages [Kristallnacht-Tweet] bestritten habe, bis er eindeutig überführt worden sei. Daraus lässt sich wohl eine Unehrlichkeit des Klägers ableiten, indessen wird auf diesen Punkt in der Folge und in den weiteren Texten nicht mehr eingegangen. Aus Sicht eines Dritten zeigt sich die entsprechende Textstelle zwar als ungenaue Schilderung der Ereignisse, nicht jedoch als persönlicher Vorwurf der Unehrlichkeit an den Kläger. Dieser wird nicht als unehrlich oder gar als Lügner bezeichnet; der Text ist in diesem Punkt ungenau bzw. nicht korrekt. Die Schwere der durch diesen Fehler entstandene Persönlichkeitsverletzung des Klägers erreicht aber kein Ausmass, welches die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigen würde.

8.4. Dem Gesagten nach ist ein Genugtuungsanspruch des Klägers zu verneinen, da die Persönlichkeitsverletzung nicht die hierzu notwendige Schwere aufweist.

9. Kosten und Entschädigungsfolgen

9.1. Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung, werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 95 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

9.2. Gemäss § 5 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) wird die Gerichtsgebühr bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten – wie vorliegend – nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen und beträgt in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.–. Das vorliegende Verfahren drehte sich um mehrere behauptete Persönlichkeitsverletzungen, welche in verschiedenen Texten begangen worden seien, deren Verfassungsdatum wiederum mehrere Monate auseinander lag. Indessen wick der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles nicht vom Durchschnitt ab. Aufgrund der Tatsache, dass auf ein Beweisverfahren verzichtet werden konnte, rechtfertigt sich die Festsetzung einer Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens, konkret eine solche in der Höhe von Fr. 5'000.–.

9.3. Die Klage wird nicht vollumfänglich abgewiesen. Der Kläger obsiegt in dem Masse, wie der Beklagte die Klage anerkannte. Die Anerkennung betrifft die Behauptung, wonach der Kläger zunächst die Authentizität des Tweets bestritten habe. Der an den Kläger gerichtete Vorwurf war demnach, zunächst die Unwahrheit über die Verantwortlichkeit des Tweets gesagt zu haben, wobei dieser Vorwurf als falsch anerkannt bzw. die Klage diesbezüglich anerkannt wurde. Dieser dem Kläger gemachte Vorwurf betraf dessen Ehrlichkeit; somit einen anderen Bereich als die übrigen zahlreichen Klagebegehren, welche sich gegen die Verbindung des Kristallnacht-Tweets des Klägers und Rassismus und ähnliche Belangen drehte. Der Kläger obsiegt zwar nicht im Kernbereich der Klage, doch ist das Obsiegen nicht als völlig unerheblich zu werten; anders als für die Frage der Ge-

nugtung ist bei der Frage der Kosten- und Entschädigungsfolgen eine objektive Schwere der anerkannten Persönlichkeitsverletzung nicht notwendig. Es rechtfertigt sich, das Obsiegen des Klägers mit einem Zehntel zu gewichten, und dementsprechend die Kosten des vorliegenden Verfahrens im Umfang von neun Zehntel dem Kläger und zu einem Zehntel dem Beklagten aufzuerlegen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 525.– (act. 1) sind im selben Umfang zu verteilen, demnach hat der Beklagte dem Kläger hierfür einen Zehntel bzw. Fr. 52.50 zu bezahlen.

9.4. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist der Kläger zu verpflichten, dem Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen. Diese bemisst sich gestützt auf die Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand des Anwalts und nach der Schwierigkeit des Falles. Die Grundgebühr beträgt in der Regel zwischen Fr. 1'400.– und Fr. 16'000.– (§ 5 AnwGebV). Der Anspruch auf die Grundgebühr entstand vorliegend mit der Beantwortung der Klage, wobei auch der Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung gedeckt ist (§ 11 Abs. 1 AnwGebV).

Auch bezüglich der Parteientschädigung kann ausgeführt werden, dass der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falles nicht vom Durchschnitt abweichen. Es erweist sich als angemessen, eine volle Entschädigung auf Fr. 6'500.– zu beziffern. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist der Kläger zu verpflichten, dem Beklagten eine auf vier Fünftel reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'200.– zu bezahlen.

Es wird erkannt:

1. Das Verfahren wird im Umfang der Teilanerkennung als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
Im Mehrrumfang wird das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 1 abgewiesen.
2. Die klägerischen Rechtsbegehren Ziffer 2 bis 10 werden abgewiesen.
3. Das Schadenersatzbegehren des Klägers wird abgewiesen.

4. Das Genugtuungsbegehren des Klägers wird abgewiesen.
5. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.–.
6. Die Gerichtskosten werden im Umfang von neun Zehnteln dem Kläger und im Umfang von einem Zehntel dem Beklagten auferlegt.

Die Gerichtskosten werden gesamthaft vom Kläger unter Verrechnung mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen, sie sind ihm aber vom Beklagten im Umfang von Fr. 500.– zu ersetzen.

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Kosten des Schlichtungsverfahrens im Umfang von Fr. 52.50 zurückzuerstatten.

7. Der Kläger wird verpflichtet, dem Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 5'200.– zu bezahlen.
8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (an den Kläger unter Beilage des Doppels von act. 19), je gegen Empfangsbestätigung.
9. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die Anfechtung der Klageanerkennung hat mit Revision zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).